

SATZUNG
der
Gesellschaft zur Förderung des Instituts für Genossenschaftswesen
an der Philipps-Universität Marburg/Lahn

§ 1 (Name und Sitz des Vereins)

Der Verein führt den Namen »Gesellschaft zur Förderung des Instituts für Genossenschaftswesen an der Philipps-Universität Marburg/Lahn« mit dem Zusatz »Eingetragener Verein«. Er hat seinen Sitz in Marburg/Lahn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg/Lahn eingetragen.

§ 2 (Zweck des Vereins)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit dadurch selbstlos zu fördern, daß er das Institut für Genossenschaftswesen an der Universität Marburg in jeglicher Beziehung unterstützt und ihm Mittel für die Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Genossenschaftswesens, unter anderem zur Durchführung von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Veranstaltungen, zur Verfügung stellt.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

(2) Juristische Personen sowie natürliche Personen, die die Aufgaben des Vereins gemäß § 2 der Satzung durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder. Natürliche Personen können auch die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied erwerben.

(3) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person als förderndes Mitglied setzt die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft oder Genossenschaftsorganisation voraus. Diese Genossenschaft oder Genossenschaftsorganisation muß selbst aktives Mitglied des Vereins sein. Förderndes Mitglied können auch Personen sein, die dem Genossenschaftswesen besonders verbunden sind.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß aus dem Verein bzw. bei fördernden Mitgliedern darüber hinaus mit Fortfall der Voraussetzungen gemäß Absatz (3). Bei Verschmelzung geht die Beitragspflicht der übernommenen Gesellschaft bis zum Ablauf der Frist des § 3 Abs. 5 der Satzung auf die übernehmende Gesellschaft über.

(5) Der Austritt kann schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins mit sechsmonatiger Frist zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erfolgen.

§ 4 (Beiträge)

- (1) Der Verein beschafft sich Mittel durch Beiträge und durch einmalige Zuwendungen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge gemäß der Satzung und der von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen. Die Beiträge können gestaffelt werden für Mitglieder, die
 - aktive Mitglieder als natürliche Personen,
 - fördernde Mitglieder,
 - juristische Personen, Handelsgesellschaften
 - oder Personenvereinigungen oder
 - Verbände und zentrale Einrichtungen des Genossenschaftswesenssind.
- (3) Die Summe der jährlichen Mitgliederbeiträge soll ausreichen, um den festgestellten Haushalt der Förderungsgesellschaft für das jeweils folgende Jahr zu sichern.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Beiträge Veränderungen im Haushaltsbedarf anpassen. Bei einer Veränderung der Mindestbeiträge erfolgt die Anpassung der Beiträge, die nach dem Stand vom 31. 12. des vorgehenden Jahres die Mindestbeiträge überstiegen haben, nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung.

§ 5 (Verwaltung)

- Vereinsorgane sind
1. der Vorstand,
 2. der Verwaltungsrat und
 3. die Mitgliederversammlung

§ 6 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen sich entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden müssen.
- (2) Der Vorstand hat das Vereinsvermögen zu verwalten, die laufenden Geschäfte zu führen, den Verein nach außen zu vertreten, Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen des Verwaltungsrats einzuberufen und zu leiten und insbesondere dem Verwaltungsrat alljährlich Vorschläge für das der Institutsleitung zu unterbreitende Programm zu machen. Der Vorstand verwendet die Vereinsbeiträge sowie das sonstige Vereinsvermögen im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrats oder der Mitgliederversammlung. Er ist vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrates ermächtigt, mit den Mitgliedern über größere und einmalige Zuwendungen Vereinbarungen zu treffen, nach denen diese Zuwendungen ganz oder teilweise nur zu besonderen Zwecken verwendet werden dürfen.
- (3) Der Vorstand versieht sein Amt ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in seinen Sitzungen, zu denen auch die Leiter des Instituts einzuladen sind. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 7 (Verwaltungsrat)

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorstand und bis zu 15 weiteren Mitgliedern. Für jedes ordentliche Verwaltungsratsmitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Im Verwaltungsrat sollen möglichst alle Zweige des Genossenschaftswesens vertreten sein. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstands oder, falls dieser verhindert ist, sein Stellvertreter. Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählt die ordentliche Mitgliederversammlung. Ein Drittel der dem Vorstand nicht angehörenden Mitglieder scheidet alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Amtsalter, bei gleichem Amtsalter durch das Los bestimmt, das in der der Mitgliederversammlung vorausgehenden Verwaltungsratssitzung zu ziehen ist. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, bedarf es keiner Ergänzung vor der nächsten Wiederwahl, solange noch die Hälfte der gewählten Mitglieder dem Verwaltungsrat angehört. Die Wiederwahl ausscheidender Verwaltungsratsmitglieder ist zulässig; dies gilt nicht, wenn das Mitglied aus dem Amt ausscheidet, das für die Wahl in den Verwaltungsrat maßgeblich war.

(2) Der Verwaltungsrat soll als Beirat des Instituts für Genossenschaftswesen an der Philipps-Universität Marburg tätig werden und insbesondere an der Aufstellung des Arbeitsprogramms des Instituts mitwirken, vor allem bei der Gewinnung von Drittmittelprojekten. Er entscheidet in den Angelegenheiten des Vereins, die ihm die Satzung oder die Mitgliederversammlung überträgt oder der Vorstand an ihn heranträgt. Er hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und erforderliche Änderungen der Beitragsordnung vorzuschlagen.

(3) Die Leiter des Instituts für Genossenschaftswesen sind zu allen Sitzungen des Verwaltungsrats einzuladen.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über alle Sitzungen des Verwaltungsrats ist Protokoll zu führen, das vom Verwaltungsrat zu unterschreiben ist.

§ 8 (Mitgliedschaftsrechte)

Aktive Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. (2) der Satzung haben eine Stimme. Nicht aktive Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. (2) der Satzung (fördernde Mitglieder) haben kein Anwesenheits-, Stimm- oder Wahlrecht. Ihre Interessen werden von derjenigen Mitglieds-genossenschaft oder Mitglieds-genossenschaftsorganisation wahrgenommen, der sie angehören.

§§ 9 – 12 (Mitgliederversammlung)

§ 9

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstage durch schriftliche Einladung einzuberufen. Es ist ordnungsgemäß eingeladen worden, wenn die Benachrichtigung an die letzte vom stimmberechtigten Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift rechtzeitig abgesandt ist.

(2) In der Einberufung sind die Beratungsgegenstände bekanntzugeben.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in derselben Weise einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat oder der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß die fördernden Mitglieder über Beschlüsse der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise unterrichtet werden.

§ 10

(1) Zum Geschäftskreis der ordentlichen Mitgliederversammlung gehört:

1. Entgegennahme des vom Vorstand zu erteilenden Geschäftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Entgegennahme der Jahresabrechnung und Erteilung der Entlastung,
3. Feststellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
4. Erlaß oder Änderung einer Beitragsordnung,
5. Wahl zum Verwaltungsrat und Wahl zweier Rechnungsprüfer,
6. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins (siehe dazu § 11).

(2) Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand bei Einberufung oder mindestens acht Tage vor dem Versammlungstage angekündigten Gegenstände. Auf rechtzeitigen Antrag von zwei stimmberechtigten Mitgliedern müssen die von ihnen angegebenen Beratungsgegenstände angekündigt werden.

§ 11

(1) Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist zulässig; Bevollmächtigte dürfen nicht mehr als zwei stimmberechtigte Mitglieder vertreten. Beschlüsse werden – soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt – mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Form der Abstimmung wird vom Vorsitzenden geregelt.

(2) Beschlüsse über die Veränderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist dieses Erfordernis nicht erfüllt, kann in einer zweiten unter Einhaltung der satzungsgemäßen Fristen einzuberufenden Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(3) Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt, findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die engere Wahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 12

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder sein Vertreter oder – wenn auch dieser verhindert ist – ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte dazu bestimmtes Mitglied.

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der jeweilige Leiter, der Schriftführer und zwei stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung zu unterschreiben haben.

§ 13 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 (Vermögensnachfolge)

Mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Universität Marburg, die es dem Institut für Genossenschaftswesen zur Verfügung zu stellen oder – falls dies nicht mehr besteht – zur Förderung des Genossenschaftswesens in Forschung und Lehre zu verwenden hat.